

Zu §. 39 des Bundesgesetzes.

Bei der demaligen Einrichtung von Kreisbezirken für die Schornsteinfeger hat es auch fernerhin sein Bewenden. Die Erlaubniß zu Betreibung des Geschäftes, die Abänderung der bestehenden Kreisbezirke, sowie die Festsetzung der Lage (§. 77) innerhalb eines einzelnen Bezirks steht dem Bezirksausschuß, die Abänderung von Kreisbezirken, welche mehrere Verwaltungsbezirke betreffen, sowie die etwaige Aufhebung der Kreisbezirke steht dem Fürstlichen Ministerium Abtheilung für das Innere zu.

Zu §. 63 des Bundesgesetzes.

Ein Legitimationschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ist nicht erforderlich zum Verkaufe oder Ankaufe roher Erzeugnisse der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, zum Verkaufe von Victualien und Brennmaterialien, sowie der in §. 19 der Ausführungsverordnung vom 8. Juni 1863 zur Gewerbe-Ordnung vom 11. April 1863 verzeichneten Gegenstände des gemeinen Verbrauchs.

Zu §. 80 des Bundesgesetzes.

Vorerst bemendet es bei der Vorschrift der Regierungsbekanntmachung vom 20. Januar 1854, nach welcher die Apotheker verpflichtet sind, sich bei der Bestimmung des Preises der in ihren Officinen bereitet und ausgegeben werdenden Arzneimittel nach der Königlich Preussischen Lage zu richten.

Wera, den 24. September 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.